



12.3.2014

B7-0251/2014 }  
B7-0252/2014 }  
B7-0253/2014 }  
B7-0255/2014 }  
B7-0257/2014 }  
B7-0258/2014 } RC1

## GEMEINSAMER ENTSCHLISSUNGSANTRAG

eingereicht gemäß Artikel 122 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 4 der Geschäftsordnung

anstelle der Entschließungsanträge der Fraktionen:

ECR (B7-0251/2014)  
Verts/ALE (B7-0252/2014)  
S&D (B7-0253/2014)  
ALDE (B7-0255/2014)  
PPE (B7-0257/2014)  
GUE/NGL (B7-0258/2014)

zur Aufnahme von Konsultationen über einen befristeten Ausschluss Ugandas und Nigerias aus dem Abkommen von Cotonou angesichts der dort unlängst erlassenen Gesetze, mit denen Homosexualität kriminalisiert wird (2014/2634(RSP))

**Mariya Gabriel, Gay Mitchell, Michèle Striffler, Tunne Kelam, Cristian Dan Preda, Elena Băsescu, Monica Luisa Macovei, Philippe Boulland, Jean Roatta, Petri Sarvamaa, Eija-Riitta Korhola, Sari Essayah, Salvador Sedó i Alabart, Dubravka Šuica, Bogusław Sonik**  
im Namen der PPE-Fraktion

RC\1023092DE.doc

PE529.651v01-00 }  
PE529.652v01-00 }  
PE529.653v01-00 }  
PE529.655v01-00 }  
PE529.657v01-00 }  
PE529.658v01-00 } RC1

**Véronique De Keyser, Joanna Senyszyn, Tonino Picula, Tanja Fajon, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Mitro Repo, María Muñiz De Urquiza, Richard Howitt, Ana Gomes, Michael Cashman, Liisa Jaakonsaari, Marc Tarabella, Pino Arlacchi, Gianni Pittella, Ricardo Cortés Lastra, Silvia-Adriana Țicău**

im Namen der S&D-Fraktion

**Marietje Schaake, Sarah Ludford, Louis Michel, Ramon Tremosa i Balcells, Angelika Werthmann, Leonidas Donskis, Ivo Vajgl, Johannes Cornelis van Baalen, Kristiina Ojuland, Izaskun Bilbao Barandica, Phil Bennion**

im Namen der ALDE-Fraktion

**Ulrike Lunacek, Barbara Lochbihler, Judith Sargentini, Jean Lambert, Raül Romeva i Rueda, Iñaki Irazabalbeitia Fernández, Marije Cornelissen, Jean-Jacob Bicep, Hiltrud Breyer**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Charles Tannock, Marina Yannakoudakis**

im Namen der ECR-Fraktion

**Marie-Christine Vergiat, Patrick Le Hyaric, Nikola Vuljanić**

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

**Entschließung des Europäischen Parlaments zur Aufnahme von Konsultationen über einen befristeten Ausschluss Ugandas und Nigerias aus dem Abkommen von Cotonou angesichts der dort unlängst erlassenen Gesetze, mit denen Homosexualität kriminalisiert wird (2014/2634(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die internationalen Verpflichtungen und Übereinkommen im Bereich der Menschenrechte, einschließlich der in den Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen und in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten enthaltenen Verpflichtungen, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten garantieren und Diskriminierung verbieten,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker,
- unter Hinweis auf die Resolution 17/19 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 17. Juni 2011 zu Menschenrechten, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität,
- unter Hinweis auf die zweite Überarbeitung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Abkommen von Cotonou), und unter Hinweis auf die darin enthaltenen Klauseln und Verpflichtungen in Bezug auf Menschenrechte und öffentliche Gesundheit, insbesondere Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9, Artikel 31a Buchstabe e und Artikel 96,
- gestützt auf die Artikel 2, 3 Absatz 5, 21, 24, 29 und 31 des Vertrags über die Europäische Union und die Artikel 10 und 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in denen die EU und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet werden, in ihren Beziehungen zur übrigen Welt allgemeine Menschenrechte und den Schutz von Menschen zu wahren und zu fördern und bei schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte restriktive Maßnahmen zu erlassen,
- unter Hinweis auf die Leitlinien zur Förderung und zum Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen (LGBTI-Personen), die vom Rat am 24. Juni 2013 festgelegt wurden,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission / Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Catherine Ashton, vom 15. Januar 2014, in der sie ihre Besorgnis über das Inkrafttreten des Gesetzes über das Verbot gleichgeschlechtlicher Eheschließungen in Nigeria („Same-Sex Marriage (Prohibition) Bill“) zum Ausdruck brachte,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission / Hohen Vertreterin

RC\1023092DE.doc

PE529.651v01-00 }  
PE529.652v01-00 }  
PE529.653v01-00 }  
PE529.655v01-00 }  
PE529.657v01-00 }  
PE529.658v01-00 } RC1

vom 20. Dezember 2013 über den Erlass des Gesetzes gegen Homosexualität („Anti-Homosexuality Bill“) in Uganda,

- unter Hinweis auf die Erklärung von Präsident Obama vom 16. Februar 2014 zur Annahme des Gesetzes gegen Homosexualität in Uganda und sein Ersuchen an Präsident Museveni, das Gesetz nicht in Kraft treten zu lassen,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission / Hohen Vertreterin vom 18. Februar 2014 zu Gesetzen gegen Homosexualität in Uganda,
- unter Hinweis auf die Erklärung des UN-Generalsekretärs Ban Ki-moon vom 25. Februar 2014, in der er die Regierung von Uganda dringend ersuchte, das Gesetz des Landes gegen Homosexualität zu überarbeiten oder aufzuheben,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Hohen Vertreterin vom 4. März 2014 im Namen der Europäischen Union zum Gesetz gegen Homosexualität in Uganda,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2012 zu Gewalt gegen lesbische Frauen und zu den Rechten von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Intersexuellen und Transgender-Personen in Afrika<sup>1</sup>, auf seinen Standpunkt vom 13. Juni 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zur zweiten Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 und erstmals geändert in Luxemburg am 25. Juni 2005<sup>2</sup>, und auf seine Entschließung vom 11. Dezember 2013 zu dem Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie in der Welt 2012 und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 17. Dezember 2009 mit dem Titel „Uganda: Entwurf eines Gesetzes zum Verbot von Homosexualität“<sup>4</sup>, vom 16. Dezember 2010 mit dem Titel „Uganda: der sogenannte ‚Bahati-Gesetzentwurf‘ und die Diskriminierung von lesbischen, schwulen, bisexuellen und transsexuellen Personen“<sup>5</sup> und vom 17. Februar 2011 mit dem Titel „Uganda: Ermordung von David Kato“<sup>6</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 15. März 2012<sup>7</sup> und vom 4. Juli 2013<sup>8</sup> zur Lage in Nigeria,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2014 zu den jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die Kriminalisierung von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen

<sup>1</sup> ABl. C 349 E vom 29.11.2013, S. 88.

<sup>2</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2013)0273.

<sup>3</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2013)0575.

<sup>4</sup> ABl. C 286 E vom 22.10.2010, S. 25.

<sup>5</sup> ABl. C 169 E vom 15.6.2012, S. 134.

<sup>6</sup> ABl. C 188 E vom 28.6.2012, S. 62.

<sup>7</sup> ABl. C 251 E vom 31.8.2013, S. 97.

<sup>8</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2013)0335.

Personen (LGBTI-Personen)<sup>1</sup>,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. September 2011 zu Menschenrechten, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität im Rahmen der Vereinten Nationen<sup>2</sup>,
  - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind; in der Erwägung, dass alle Staaten dazu verpflichtet sind, Gewalt, Anstiftung zum Hass und Stigmatisierung aufgrund individueller Merkmale, einschließlich der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit, zu verhindern;
- B. in der Erwägung, dass die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union darauf gerichtet ist, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu entwickeln und zu festigen;
- C. in der Erwägung, dass in 76 Ländern Homosexualität immer noch als Verbrechen angesehen wird und dass in fünf Ländern auf ein solches Verbrechen die Todesstrafe steht;
- D. in der Erwägung, dass einvernehmliche Handlungen zwischen Personen des gleichen Geschlechts in Uganda bereits nach Abschnitt 145 des ugandischen Strafgesetzbuches mit 14 Jahren Haft und in Nigeria nach Abschnitt 214 des nigerianischen Strafgesetzbuches mit 7 Jahren Haft (oder der Todesstrafe in den 12 Staaten, in denen die Scharia gilt) bestraft wurden;
- E. in der Erwägung, dass das ugandische Parlament am 20. Dezember 2013 ein Gesetz gegen Homosexualität („Anti-Homosexuality Bill“) erlassen hat, mit dem das Eintreten für die Rechte von LGBTI-Personen mit bis zu 7 Jahren Haft bestraft wird; Personen, die ein Haus, einen Raum oder Räumlichkeiten gleich welcher Art „zum Zwecke der Homosexualität“ bereitstellen, mit 7 Jahren Haft bestraft werden und „Wiederholungstätern“ und HIV-positiven Tätern lebenslange Haft droht; in der Erwägung, dass das Gesetz am 24. Februar 2014 durch die Unterschrift des Präsidenten der Republik Uganda, Yoweri Museveni Kaguta, Rechtskraft erlangt hat;
- F. in der Erwägung, dass die Regierung von Uganda ein Gesetz zum Verbot von Pornographie und ein Gesetz zum Schutz der öffentlichen Ordnung erlassen hat, die weitere Angriffe auf die Menschenrechte und NGO, die Menschenrechte verteidigen, darstellen; in der Erwägung, dass dies symptomatisch für den abnehmenden politischen Spielraum der Zivilgesellschaft ist;
- G. in der Erwägung, dass der Senat von Nigeria am 17. Dezember 2013 das Gesetz über das Verbot gleichgeschlechtlicher Eheschließungen („Same-Sex Marriage (Prohibition) Bill“) erlassen hat, durch das Personen, die eine gleichgeschlechtliche Beziehung führen, mit bis zu

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2014)0046.

<sup>2</sup> ABl. C 56 E vom 26.2.2013, S. 100.

14 Jahren Haft bestraft werden und Personen, die gleichgeschlechtlichen Hochzeiten beiwohnen oder Bars, Organisationen oder Gesellschaften für LGBTI-Personen leiten oder daran teilhaben, mit bis zu 10 Jahren Haft bestraft werden; in der Erwägung, dass das Gesetz im Januar 2014 durch die Unterschrift von Präsident Goodluck Jonathan Rechtskraft erlangt hat;

- H. in der Erwägung dass verschiedene Medien, Mitglieder der Öffentlichkeit und politische und religiöse Anführer in diesen Ländern zunehmend versuchen, LGBTI-Personen einzuschüchtern, ihre Rechte und die Rechte von NGO und Menschenrechtsgruppen zu beschränken und Gewalt gegen sie zu legitimieren; in der Erwägung, dass eine ugandische Boulevardzeitung kurz nach der Unterzeichnung des Gesetzes durch Präsident Museveni eine Liste mit Namen und Bildern von 200 schwulen und lesbischen Ugändern veröffentlicht hat, was schwerwiegende Folgen für deren Sicherheit hatte; in der Erwägung, dass die Medien eine zunehmende Anzahl von Festnahmen und Gewalt gegen LGBTI-Personen in Nigeria melden;
- I. in der Erwägung, dass zahlreiche Staats- und Regierungschefs, Führungspersönlichkeiten der Vereinten Nationen, Vertreter von Regierungen und Parlamenten, die EU (einschließlich des Rates, des Parlaments, der Kommission und der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin) und zahlreiche Persönlichkeiten von internationaler Bedeutung Gesetze, die LGBTI-Personen kriminalisieren, scharf verurteilt haben;
- J. in der Erwägung, dass durch die EU-Zusammenarbeit die Bemühungen der AKP-Staaten unterstützt werden sollten, förderliche rechtliche und politische Rahmenvorgaben zu entwickeln und sanktionierende Gesetze, Politiken und Praktiken sowie Stigmatisierungen und Diskriminierungen zu beseitigen, die die Menschenrechte untergraben, die Anfälligkeit gegenüber HIV/Aids erhöhen und den Zugang von HIV/Aids-Kranken und Risikogruppen zu einer wirksamen HIV/Aids-Prävention, Behandlung, Pflege und Hilfe, einschließlich Zugang zu Arzneimitteln, Bedarfsartikeln und Dienstleistungen, behindern;
- K. in der Erwägung, dass UNAIDS und der Globale Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria fürchten, dass LGBT-Personen und 3,4 Millionen HIV-infizierten Bürgern in Nigeria und Uganda lebenswichtige Gesundheitsdienste verwehrt werden, und fordern, die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze angesichts schwerwiegender Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und die Menschenrechte dringend zu überprüfen;
- L. in der Erwägung, dass das Erreichen der Millennium-Entwicklungsziele – insbesondere, was die Gleichstellung der Geschlechter und die Bekämpfung von Krankheiten betrifft – sowie Erfolge hinsichtlich des Entwicklungsrahmens für den Zeitraum nach 2015 zusätzlich erschwert werden, wenn einvernehmliche Handlungen zwischen Erwachsenen desselben Geschlechts noch stärker als bisher strafrechtlich verfolgt werden;
- M. in der Erwägung, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten, darunter die Niederlande, Dänemark und Schweden, und andere Länder wie die Vereinigten Staaten von Amerika und Norwegen beschlossen haben, für die ugandische Regierung bestimmte Hilfen entweder zurückzuhalten oder Hilfe von der Unterstützung der Regierung in die Unterstützung der Zivilgesellschaft umzuwidmen;

RC\1023092DE.doc

PE529.651v01-00 }  
PE529.652v01-00 }  
PE529.653v01-00 }  
PE529.655v01-00 }  
PE529.657v01-00 }  
PE529.658v01-00 } RC1

- N. in der Erwägung, dass laut Artikel 96 Absatz 1a des Abkommens von Cotonou ein Konsultationsverfahren im Hinblick auf den Ausschluss von Vertragspartnern eingeleitet werden kann, die ihren Menschenrechtsverpflichtungen gemäß Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 9 nicht nachkommen;
1. bedauert die Verabschiedung neuer Gesetze, die eine ernsthafte Bedrohung für das universelle Recht auf Leben, Freiheit der Meinungsäußerung, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit und Freiheit von Folter und grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung darstellen; bekräftigt, dass die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität Angelegenheiten sind, die in den Geltungsbereich des Rechts des Einzelnen auf Privatsphäre fallen, wie es durch das Völkerrecht und die einzelstaatlichen Verfassungen garantiert wird; betont, dass die Gleichberechtigung von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Personen einen unbestreitbaren Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte ausmacht;
  2. verweist auf die Erklärungen der Afrikanischen Kommission und des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen, wonach ein Staat durch seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften seine internationalen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte nicht außer Kraft setzen kann;
  3. fordert den Präsidenten von Uganda auf, das Gesetz gegen Homosexualität sowie Abschnitt 145 des ugandischen Strafgesetzbuches aufzuheben; fordert den Präsidenten von Nigeria auf, das Gesetz über das Verbot gleichgeschlechtlicher Eheschließungen sowie die Abschnitte 214 und 217 des nigerianischen Strafgesetzbuches aufzuheben, da sie gegen internationale Menschenrechtsverpflichtungen verstoßen;
  4. stellt fest, dass die Regierungen von Uganda und Nigeria durch die Unterzeichnung dieser Gesetze gegen ihre Verpflichtung in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und des Rechtsstaatsprinzips verstoßen haben, auf die in Artikel 9 Absatz 2 des Abkommens von Cotonou verwiesen wird;
  5. bekräftigt, dass diese Gesetze als „besonders dringende Fälle“, d. h. außergewöhnliche Fälle einer besonders ernsten und flagranten Verletzung der Menschenrechte und der Menschenwürde im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 in den Geltungsbereich von Artikel 96 Absatz 1a Buchstabe b des Abkommens von Cotonou fallen und somit eine sofortige Reaktion erfordern;
  6. fordert die Kommission daher auf, einen verstärkten und dringenden politischen Dialog nach Artikel 8 auf lokaler Ebene und Ministerebene zu eröffnen und darum zu ersuchen, spätestens auf dem Gipfeltreffen EU-Afrika Gespräche zu beginnen, und ist der Ansicht, dass, falls das nicht zu Ergebnissen führt, angesichts der besonders ernsten und flagranten Verletzung im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 angemessene Maßnahmen im Rahmen von Artikel 96 Absatz 1a Buchstabe a ergriffen werden müssen, beispielsweise der vollständige oder teilweise befristete Ausschluss Ugandas und Nigerias aus dem Abkommen von Cotonou zwischen den AKP-Staaten und der EU aufgrund schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen; ist der Ansicht, dass diese Maßnahmen aufgehoben werden sollten, sobald die Gründe für ihre Verhängung nicht mehr bestehen;

RC\1023092DE.doc

PE529.651v01-00 }  
PE529.652v01-00 }  
PE529.653v01-00 }  
PE529.655v01-00 }  
PE529.657v01-00 }  
PE529.658v01-00 } RC1

7. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Strategie zur Entwicklungszusammenarbeit mit Uganda und Nigeria zu überprüfen und der Umleitung von Hilfe an die Zivilgesellschaft und andere Organisationen Vorrang vor der Aussetzung von Hilfe – auch auf sektorspezifischer Basis – zu geben;
8. schlägt der Afrikanischen Union vor, eine Vorreiterrolle zu übernehmen und einen internationalen Ausschuss zur Untersuchung dieser Gesetze und Fragen einzusetzen;
9. fordert die politischen Verantwortlichen der Afrikanischen Union und der Europäischen Union auf, diese Gesetze in den Mittelpunkt der Gespräche des 4. Gipfeltreffens Afrika-EU zu stellen, das am 2./3. April 2014 stattfinden soll;
10. fordert die Mitgliedstaaten, oder die Hohe Vertreterin mit Unterstützung der Kommission, auf, gezielte Sanktionen in Erwägung zu ziehen, beispielsweise Reiseverbote oder Visaverbote für die Personen, die maßgeblich für die Konzeption und Verabschiedung dieser beiden Gesetze verantwortlich waren;
11. verweist auf das Urteil des EuGH vom 7. November 2013 in Sachen X, Y, Z v Minister voor Immigratie en Asiel (Rechtssachen C-199-201/12), in dem betont wird, dass Menschen einer bestimmten sexuellen Orientierung, die Gesetzen unterliegen, durch die ihr Verhalten oder ihre Identität kriminalisiert werden, für die Zwecke der Gewährung von Asyl eine besondere soziale Gruppe darstellen könnten;
12. bedauert die allgemein zunehmenden sozialen, wirtschaftlichen und politischen Probleme der afrikanischen Nationen, die von religiösem Fundamentalismus bedroht sind, der immer weiter um sich greift, was verheerende Folgen für die Würde, Entwicklung und Freiheit der Menschen hat;
13. fordert die Kommission und den Rat auf, bei einem etwaigen zukünftigen Abkommen, das an die Stelle des Abkommens von Cotonou tritt, ausdrücklich das Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung aufzunehmen, wie dies wiederholt vom Parlament gefordert wurde;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, den Mitgliedstaaten, den Regierungen und Parlamenten von Uganda, Nigeria, der Demokratischen Republik Kongo und Indien sowie den Präsidenten von Uganda und Nigeria zu übermitteln.